

Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Das **Mandolinen-Gitarrenorchester Neuweier e.V.** (Körperschaft) mit Sitz in Baden-Baden ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Mandolinen- und Gitarrenspiel sowie artverwandter Instrumente; ferner durch orchestermäßige Ausgestaltung, Pflege und öffentliche Aufführungen volkstümlicher und zeitgemäßer Zupfmusik, um dadurch zur Verbreiterung und Übung der Zupfmusik beizutragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die jährliche Generalversammlung soll möglichst in den ersten 3 Monaten des neuen Jahres erfolgen. Falls erforderlich, kann auch während des Jahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 3 Mitglieder

1 Der Verein besteht aus

- a Aktiven Mitgliedern
- b Passiven Mitgliedern
- c Ehrenmitgliedern

Zu a) Aktive Mitglieder sind Personen, die ein Instrument erlernen oder ein solches im Orchester spielen. Sie sollen nach Möglichkeit die angesetzten Proben regelmäßig

besuchen und somit die Voraussetzungen schaffen, bei öffentlichen Auftritten des Vereins teilnehmen zu können. Wer länger als ein halbes Jahr ohne besondere Gründe den Proben fernbleibt, gilt nicht mehr als aktives, sondern als passives Mitglied.

Zu b) Passive Mitglieder sind solche, die den Verein durch Zahlung des Vereinsbeitrages fördern und unterstützen und somit helfen, die Existenz des Vereins zu sichern.

Zu c) Ehrenmitglied wird jedes Mitglied bei Erreichung des 65. Lebensjahres, sofern eine 30-jährige Mitgliedschaft vorausgegangen ist. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch auf Beschluss der Gesamtverwaltung einem Mitglied erteilt werden, das sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben hat.
Ehrenmitglieder sind nach Ablauf des Vereinsjahres, in dem die Auszeichnung erfolgte, beitragsfrei.

2 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen erworben werden, sofern keine zwingenden Gründe gegen die Aufnahme sprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Gesamtverwaltung. Die Anmeldung muss schriftlich eingereicht werden. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungsbestimmungen zu beachten und allen gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

b Rechte

Sämtliche Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht bei den General- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Wünsche und Anregungen der Vorstandschaft in sachlicher Weise vorzutragen.

4 Austritt und Ausschluss

a Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens bis zum 30. November des Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Es ist erwünscht, evtl. Gründe für den Austritt anzuführen.

b Ausschluss

Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Gesamtverwaltung ausgeschlossen werden, wenn es

- Zu b) 1) ohne zwingende Gründe 2 Jahre die Mitgliedsbeiträge schuldet
 2) den Verein durch sein Verhalten nachweisbar schädigt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied nach Abs. b 2) kann dem Verein nicht mehr beitreten.

§ 4 Zusammensetzung der Vorstandschaft und der Gesamtverwaltung

1 Zusammensetzung

An der Spitze des Vereins steht die Vorstandschaft mit der Gesamtverwaltung.

Die Vorstandschaft gliedert sich wie folgt:

Erster Vorstand
Zweiter Vorstand
Kassier
Schriftführer

Die Gesamtverwaltung besteht aus der Vorstandschaft und folgenden Personen:

Jugendleiter
Stellvertretender Kassier
Noten- und Zeugwart
Beisitzer

Von den Beisitzern müssen mindestens 2 aktiv bzw. passiv sein.

2 Vertretung des Vereins

Der erste und zweite Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist alleine vertretungsberechtigt.

Vorstand

Der **erste Vorstand** führt den Verein, leitet und beaufsichtigt das Vereinsgeschehen, beruft die Versammlungen ein und führt jeweils den Vorsitz. Er vertritt und präsentiert den Verein bei allen Anlässen und Angelegenheiten.

Er unterzeichnet die wichtigsten Schriftstücke und Urkunden. Er ist befugt, einen Teil seines Aufgabengebietes an den zweiten Vorstand abzutreten.

Finanzielle Angelegenheiten hat er mit der Vorstandschaft bzw. der Gesamtverwaltung zu beraten und zu entscheiden.

Der **zweite Vorstand** gilt als Vertreter des ersten Vorstandes und übernimmt bei Verhinderung oder kurzfristiger Abwesenheit dessen Aufgaben.
Er ist vom ersten Vorstand über die vereinsinternen Angelegenheiten zu unterrichten.

Kassier

Der Kassier führt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Kassenwesen.
Er ist berechtigt bzw. verpflichtet:

- Die Mitgliedsbeiträge einzuziehen, falls diese nicht per Bankeinzug vereinnahmt werden,
- Rechnungen, mit denen der erste bzw. zweite Vorstand einverstanden ist, auszuzahlen oder anzuweisen,
- Schriftstücke, die sich allein auf das Kassenwesen beziehen, in eigener Zuständigkeit zu unterschreiben,
- Für eine sichere Unterbringung der Gelder und Belege zu sorgen. Darüber hinaus hat er die Kasse so zu führen, dass er jederzeit Rechenschaft und Bericht über den Kassenstand geben kann.
- Die Kasse ist eine Woche vor der Generalversammlung von 2 Mitgliedern zu prüfen, die von der vorangegangenen Generalversammlung gewählt wurden.

Schriftführer

Der Schriftführer tätigt den gesamten Schriftverkehr nach Weisungen des Vorstandes.
Er ist berechtigt, abgehende Schreiben einfacher Art zu unterschreiben, mit dem Zusatz „im Auftrag“.

Er ist im Benehmen mit dem Kassier für das Führen der Mitgliederliste verantwortlich. Er führt das Protokollbuch und tätigt die Eintragungen der wichtigsten Vorgänge und Beschlüsse bei Sitzungen der Vorstandschaft, Gesamtverwaltung, den General- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Noten- und Zeugwart

Der Noten- und Zeugwart ist speziell für die Noten und deren Erhaltung zuständig. Er gibt die Noten an das Orchester aus und zieht sie wieder ein. Des Weiteren ist er für die vereinseigenen Instrumente, deren listenmäßige Erfassung sowie für das weitere Vereinsinventar verantwortlich.

Beisitzer

Die Beisitzer haben bei den Sitzungen der Gesamtverwaltung Sitz und Stimme. Sie sollen der Vorstandschaft mit Rat und Tat zur Seite stehen, sich bei besonderen Anlässen des Vereins für spezielle Aufgaben zur Verfügung stellen und in ihrer Aktivität zur Förderung und zum Wohle des Vereins jederzeit Vorbild sein.

§ 5 Mitgliederversammlung / Wahlen

Die Mitglieder werden in ortsüblicher Weise zu den in § 2 genannten Versammlungen unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahlen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Gewählt kann nur werden, wer bei der Wahl anwesend ist oder vorher der Annahme einer evtl. Wahl zugestimmt hat. Die anwesenden Mitglieder können bestimmen, ob die Wahlen offen oder geheim durchgeführt werden sollen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl findet nach folgendem Modus statt:

Es sollte darauf geachtet werden, dass der

Erste Vorstand
Schriftführer
Beisitzer

In einem Jahr und

Zweiter Vorstand
Kassier
Noten- und Zeugwart
Beisitzer

im folgenden Jahr gewählt werden.

Nicht gewählte Posten können von der Gesamtverwaltung kommissarisch besetzt werden. Alle hier genannten Personen versehen ihr Amt als Ehrenamt ohne jegliche Vergütung. Lediglich bare Auslagen sowie ein Teil der finanziellen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vertretung des Vereins entstehen, können erstattet werden.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.01

§ 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gewählten erstreckt sich jeweils auf zwei Jahre. Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, kann die Gesamtverwaltung den Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzen.

§ 7 Sitzungen der Vorstandschaft und der Gesamtverwaltung

Alle Belange, die den Verein berühren, werden in Sitzungen der Vorstandschaft oder der Gesamtverwaltung behandelt, beraten und entschieden. Besonders interne Vereinsangelegenheiten, auch solche finanzieller Art, sollen im Kreis der Vorstandschaft behandelt werden. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der jeweils Anwesenden. Alle in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten gelten als vertraulich und dürfen über die Sitzungsteilnehmer nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Verstöße hiergegen können zum Ausschluss aus der Gesamtverwaltung führen. Falls es die Gesamtverwaltung für erforderlich hält, können die Orchestermmitglieder in geeigneter Weise über gefasste Beschlüsse informiert werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Gesamtverwaltung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten bzw. zweiten Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der General- bzw. Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Dirigent

Der Dirigent wird von der Gesamtverwaltung bestimmt und vertraglich angestellt. Er leitet den musikalischen Teil des Vereins und ist dafür verantwortlich. In Verbindung mit der Vorstandschaft macht er Vorschläge über die Auswahl der zu beschaffenden Musikstücke. Das Anschaffen von Notenmaterial darf nur mit Genehmigung beider Teile erfolgen.

§ 10 Jugendorchester

Falls ein Jugendorchester besteht, soll es der weiteren Ausbildung des Nachwuchses dienen und somit als Vorstufe für das Orchester. Zur Begeisterung und Interessenbildung der Jugendlichen soll das Jugendorchester auch konzertante Verpflichtungen übernehmen, darf aber nicht in Wettbewerb mit dem Orchester treten.

§ 11 Ehrenvorstand

Der Ehrenvorstand hat in den Sitzungen der Gesamtverwaltung eine beratende Stimme.

§ 12 Auflösung des Vereins

Solange noch sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

an den

Musikverein Neuweiler e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

– alternativ –

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst, Musik und Kultur.

Baden-Baden, den 22. April 2025